

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

-Flurbereinigungsbehörde-
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Freiwilliger Landtausch „Wotenitz Dorf - Barendorf“

Aktenzeichen: 5433.6-74-6572
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinden/Stadt Grevesmühlen, Stepenitztal, Hohen Viecheln, Dorf Mecklenburg,
Gägelow, Upahl, Selmsdorf, Lüdersdorf**

A U S F E R T I G U N G

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinden / Stadt Grevesmühlen, Stepenitztal, Hohen Viecheln, Dorf Mecklenburg,
Gägelow, Upahl, Selmsdorf und Lüdersdorf

**Anordnungsbeschluss
mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Wotenitz Dorf - Barendorf, Gemeinden Grevesmühlen, Stepenitztal, Hohen Viecheln, Dorf Mecklenburg, Gägelow, Upahl, Selmsdorf und Lüdersdorf, Landkreis Nordwestmecklenburg nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Nordwestmecklenburg		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grevesmühlen	Wotenitz Dorf	2	22/7, 31/145, 42/17
	Barendorf	1	135, 143, 144, 146
	Hamberge	1	57
	Santow	1	5, 7
Stepenitztal	Roxin	1	141
	Gostorf	1	81
Hohen Viecheln	Hohen Viecheln	1	7, 48, 54
Dorf Mecklenburg	Moidentin	1	188, 262, 281
Gägelow	Jamel	1	148, 174
Upahl	Naschendorf	1	192
	Waldeck	1	37
Selmsdorf	Selmsdorf	1	128
Lüdersdorf	Palingen	2	23

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 137.194 m².
Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: 19053 Schwerin, Bleicherufer 13) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend zum Zweck der Verbesserung der Forststruktur, der Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen und dem Anschluss von Grundstücken an das Wegenetz.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet und durchgeführt.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: 19053 Schwerin, Bleicherufer 13) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

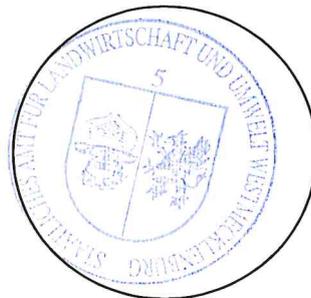
Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 23.01.2025

Im Auftrag

Gez. W. Reiners

Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*



Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 23.01.2025

Im Auftrag

Richter

P. Richter

(Sachbearbeiterin)

